



NHP-Nachwuchs gibt Gas!

Monika Romaniewicz-Wenk steigt als zweite Jung-Anwältin 2016 in die Partnerebene auf.

NHP kommt aus dem Feiern nicht mehr raus. Nachdem wir in der letzten Ausgabe David Suchanek zur Eintragung gratuliert haben, freuen wir uns jetzt bereits über die Angelobung der nächsten NHP-Juristin zur Anwältin: Monika Romaniewicz-Wenk (31) steigt damit nach nur zwei Jahren zur Nachwuchs-Partnerin auf.

Vor ihrer Zeit bei NHP sammelte sie einschlägige Berufserfahrung unter anderem in einer Wiener Anwaltskanzlei im Bereich des Umweltrechts sowie am Ludwig Boltzmann Institut für Europarecht. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Industrie- und Betriebsanlagenrecht sowie im Umwelt- und Verwaltungsstrafrecht.

Neben ihrer Tätigkeit als Juristin verbringt die ausgebildete Hundeführerin am liebsten Zeit mit ihrem Mann und ihrem Hund in der Natur.

Das gesamte NHP-Team gratuliert sehr herzlich!

OGH lässt aufhorchen

Berücksichtigung öffentlicher Interessen im Privatrecht

In seiner Entscheidung vom 28.1.2016, 1Ob 47/15s, setzte sich der OGH mit Lärmemissionen einer Straßenbahnanlage im Zusammenhang mit einem zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch auseinander. Das Höchstgericht gelangt zu dem Ergebnis, dass bei „gemeinwichtigen“ Anlagen, wie zB Verkehrseinrichtungen, an deren Betrieb im Vergleich zu „gewöhnlichen“ gewerblichen Betriebsanlagen iSd § 364a ABGB ein erheblich gesteigertes öffentliches Interesse besteht (Indiz: Enteignungsmöglichkeit), Unterlassungsansprüche gemäß § 364 Abs. 2 ABGB grundsätzlich auch dann ausgeschlossen sind, wenn den betroffenen Nachbarn keine verfahrensrechtliche Parteistellung im Genehmigungsverfahren eingeräumt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass im Bewilligungsverfahren auf schutzwürdige Interessen der Nachbarn zumindest generell Rücksicht zu nehmen ist.

Eva Hammertinger, Wien



15

Zahlen, die uns beschäftigen:

Die neue Stadt des Fußballs (Cidade do Futebol) im Westen von Lissabon hat 15 Millionen Euro gekostet. Österreich wartet auf ein derartiges Fußballfeld noch. Das EM-Fieber greift allerdings beim NHP-Team bereits um sich.

Formfehler könnte Republik Millionen kosten – Energieabgabenvergütung vor dem EuGH auf dem Prüfstand

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts in der Rechtssache Dilly's Wellnesshotel.

§ 2 Abs. 1 EAVG gewährt Produktionsbetrieben einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung. Bis zum Budgetbegleitgesetz 2011 wurde diese Vergütung in Österreich nicht nur Produktions-, sondern auch Dienstleistungsbetrieben gewährt.

Gegen die Einschränkung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 hat sich ein Hotelier aus Windischgarsten zur Wehr gesetzt und das EAVG bis vor den EuGH gebracht. Nach Ansicht des Generalanwalts Nils Wahl wurden bei der Änderung mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 in Bezug auf die beihilfenrechtlichen EU-Regelungen Formfehler begangen. Schließt sich der EuGH der rechtlichen Beurteilung des Generalanwalts an, wäre die im Budgetbegleitgesetz 2011 getroffene Einschränkung europarechtswidrig und Dienstleistungsbetriebe könnten Energieabgaben wie vor der damaligen Novelle – auch rückwirkend – beantragen.

David Suchanek, Wien



Niederhuber & Partner Rechtsanwältinnen begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Splitter

VwGH zu Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Tir NSchG 2005

Auch bloß „mittelfristige“ Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes (die ursprünglichen Gegebenheiten hätten sich nach Projektumsetzung über einen Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren wieder eingestellt) sind Beeinträchtigungen, weshalb eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur nach einer Interessenabwägung in Betracht kommt (VwGH 24.2.2016, 2013/10/0273) (RP).

UVP-Pflicht: Nicht-Parteien erhalten Überprüfungsrecht im Materienverfahren

Als Folge der EuGH-Entscheidung „Gruber“ haben nach aktueller VwGH-Judikatur Personen, welche zur „betroffenen Öffentlichkeit“ zählen, im Verfahren nach dem Stmk VeranstaltungsG Parteistellung hinsichtlich der Frage der UVP-Pflicht. Die Regelungen des Materiengesetzes zur Parteistellung müssen demnach unangewendet bleiben (VwGH 5.11.2015, Ro 2014/06/0078) (GJ).

Neue Anhänge in der POP-VO

Mit Verordnung 2016/460/EU werden Abfälle, die Hexabromcyclododecan (HBCDD) in einer bestimmten Konzentration enthalten, den Vorgaben über die Abfallbewirtschaftung der POP-VO 850/2004/EG unterworfen (DS).

NÖ LVwG zu bewilligungsfreien Ufersicherungsmaßnahmen

Nach einem Erkenntnis des niederösterreichischen Landesverwaltungsgerichtes sind sämtliche Maßnahmen, die den exemplarisch aufgezählten Stein- und Holzverkleidungen entsprechen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 41 Abs. 3 WRG 1959). Daran ändert nach Ansicht des Gerichtes auch die Berührung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen und eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Ausführung nichts (LVwG NÖ 15.1.2016, LVwG-AV-1067/001-2015) (RA).

Splitter

Normengesetz 2016

Mit BGBl I 153/2015 wurde das Normengesetz 2016 erlassen. Dieses ist in seinen wesentlichen Teilen mit 1.4.2016 in Kraft getreten. Die Hauptziele bestehen in der Erhöhung der Transparenz in der Normschaffung und in der Anpassung an internationale und europäische Rahmenbedingungen. Daneben ist nun auch eine Veröffentlichung von Normen im Falle ihrer rechtlichen Verbindlichkeit vorgesehen, wodurch der Zugriff für Anwender – wie Behörden und Projektwerber – erleichtert wird (MJ).

Novelle Elektroaltgeräteverordnung

In Umsetzung von Richtlinien der EU-Kommission wurde die EAG-VO durch Aufnahme von Stoffverboten samt Übergangsbestimmungen für bestimmte Flammschutzmittel, Klarstellungen zu den Verpflichtungen für Importeure und Ergänzungen der Ausnahmen in Anhang 2a geändert (BGBl II 71/2016) (GJ).

Novelle der Recycling-Baustoffverordnung

Der Umweltminister beabsichtigt – drei Monate nach Inkrafttreten – eine Novelle der Recycling-BaustoffVO. Ein Entwurf wurde bereits der EU notifiziert. Bauvorhaben bis zu 750 t (das sind ca. zwei Einfamilienhäuser) und Straßenbauprojekte (ohne Mengenbegrenzung) sollen von orientierender Schadstofferkundung und verwertungsorientiertem Rückbau ausgenommen werden. Grenzwerte sollen angehoben bzw. zum Teil zur Gänze gestrichen werden. Der Einbau von Schlacke im Grundwasserschwankungsbereich wird partiell erleichtert (NM).

Energie-Infrastrukturgesetz und Novelle zum UVP-G 2000: Beschleunigung durch verpflichtendes Vorverfahren?

Mit BGBl I 4/2016 wurden Vorschriften betreffend Leitlinien für die transeuropäische Infrastruktur eingeführt und die EuGH-Rechtsprechung „Gruber“ im UVP-G 2000 verankert.

Vorrangiges Ziel des Energie-Infrastrukturgesetzes ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), wie zB Hochspannungsfreileitungen, Stromspeicheranlagen oder Gasleitungen. Zur Beschleunigung von nicht UVP-pflichtigen Verfahren soll unter anderem der Vorantragsabschnitt, für den der BMWFW als Energie-Infrastrukturbehörde zuständig ist, dienen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Energie-Infrastrukturbehörde am Verfahren zu beteiligen.

Im Vorantragsabschnitt ist eine öffentliche Erörterung unter Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und von anderen geprüften Varianten vorgesehen. Binnen einer Frist von sechs Monaten hat die Infrastrukturbehörde eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb weiterer neun Monate ist in der Folge der Projektantrag zu stellen. Die Genehmigungsbehörden haben die Genehmigungsanträge für PCI prioritär zu behandeln und spätestens innerhalb der allgemeinen Entscheidungsfrist von sechs Monaten zu entscheiden.

Mit der Novelle zum UVP-G 2000 wurde nunmehr als Reaktion auf die Rs *Gruber* (C-570/13) Nachbarn ein Beschwerderecht im UVP-Feststellungsverfahren eingeräumt. Diese können binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der negativen Entscheidung im Internet Beschwerde an das BVwG erheben. Weiters ist nun klargestellt, dass der Einsatz von nichtamtlichen Sachverständigen in sämtlichen Phasen eines UVP-Verfahrens zulässig ist.

Patrick Schechtner, Salzburg



Dritter Moot Court Umweltrecht hat begonnen

Zum dritten Mal startete heuer der österreichweite, universitätsübergreifende Moot Court Umweltrecht. Dabei unterstützt NHP erneut Studierende der Universität Salzburg in ihrer Rolle als Behörde. Die sieben Studierenden Isabelle Catherine Eberl, Julia Edtmayer, Petra Kagerhuber, Hannah Messner, Marita Schendl, Michael Schreiner und Lisa Sönsner entscheiden über den Bau einer Sportakademie. Unterstützt werden sie dabei von Julia Menguser und Paul Reichel (MJ).

Sport

Fußballstadien und der Denkmalschutz

Immer wieder taucht in den Medien ein neues Nationalstadion für die zur Zeit überaus erfolgreiche österreichische Fußballnationalmannschaft auf. Eine Option bildet dabei das Ernst-Happel-Stadion. Einzig, es steht – so die Medien – unter Denkmalschutz.

Nur was bedeutet das rechtlich? Denkmale iSd § 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) sollen aus Gründen des öffentlichen Interesses erhalten werden. Erhaltung bedeutet vor allem Bewahrung vor Zerstörung und Veränderung. Das Ernst-Happel-Stadion wurde durch Verordnung unter Schutz gestellt. Dies hat zur Folge, dass eine Zerstörung sowie jede Veränderung des Ernst-Happel-Stadions einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf (§ 5 DMSG). Dies unabhängig von weiteren bau-, gewerbe- und veranstaltungsrechtlichen Bewilligungen oder allenfalls sogar der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen einer verfahrensmäßigen Prüfung bedeutet der Schutzstatus, dass mit Wahrscheinlichkeit (also immerhin mehr als 50 %) die Feststellung des tatsächlichen Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung zu erwarten ist/war. Eine derartige Beurteilung, ob das Ernst-Happel-Stadion – zur Gänze oder auch nur teilweise – unter Denkmalschutz steht oder zu stehen hat, ist bis dato nicht erfolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich daher keine valide Aussage darüber treffen, ob ein (Teil-)Um- oder Ausbau oder sogar ein Abriss und ein Neubau aus Gründen des Denkmalschutzes möglich wären.

Eine Genehmigung ist jedoch im Lichte des DMSG keinesfalls ausgeschlossen. So gesehen darf man daher derzeit jedenfalls weiterträumen und weiterwünschen, ja sogar geistig weiterplanen.

Peter Sander, Wien

Seminare

ÖWAV Seminar „Skigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention, Naturschutz und UVP-Recht“

Niederhuber: Wie managt man eine UVP? Ablauf eines UVP-Verfahrens
Reichel: Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot – Neue Hürden für Beschneigungsanlagen
3.5.2016, 10:00 bis 16:30 Uhr, Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

ÖWAV Seminar „Die Baustelle“

Suchanek: Kann der Grundeigentümer Vermessungen und Vorerkundigungen verhindern? Betretungsrechte und Duldungspflichten
Niederhuber: Baustelleneinrichtung und Massenbewegungen – Baustellen in der AWG- und ALSAG-Doppelmühle
9.6.2016, 10:00 bis 16:30 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

ecoversum Seminar „Fortbildung für betriebliche Abfall- und Umweltbeauftragte“

Reichel: Neuerungen der betrieblichen Abfallwirtschaft – praxisnah erläutert
15.6.2016, 9:00 bis 16:30 Uhr, Schloss Seggau, Seggauberg 1, 8430 Leibnitz

NHP in Bildern



Ehemalige und aktuelle NHPs beim alljährlichen Bowling-Event!

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

**Dvořák Hager & Partners,
advokátní kancelář, s.r.o.**
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,
advokátska kancelária, s.r.o.**
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu &
Partners SCA**
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro